



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Personal- und
Organisationsamt

28.01.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Maser

Telefon: 492 11 10

Maser@stadt-muenster.de

Betrifft

Städtische Regelungen zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten: Bericht zu den Jahren 2016 bis 2018 und Regelung für 2019 und 2020

Beratungsfolge

12.02.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	(Vorberatung)
13.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	(Vorberatung)
13.02.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

1. Der Bericht über die Entwicklung der Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2016 bis 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Anträge zu Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten werden für drei Jahre und frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres bewilligt.
3. Die Regelung nach Ziffer 2 wird bis zum 31.12.2020 befristet. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss die Altersteilzeit nicht nur bewilligt, sondern auch angetreten werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich gegenüber dem Status Quo voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen, da der nun erreichte und veranschlagte Umfang der Zusatzkosten aus Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte beibehalten wird.

Begründung:

1. **Bericht über Entwicklung der Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2016 bis 2018**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 auf Grundlage der Vorlage V/0822/2016 „Modifikation der städtischen Regelungen zur Altersteilzeit der Beamten und Beamtinnen im Rahmen der nachhaltigen Haushaltssanierung (NaSa)“ beschlossen:

1. Die bisherigen städtischen Regelungen zur Altersteilzeit werden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zum 01.01.2016 aufgehoben.
2. Anträge auf Altersteilzeit werden ab sofort maximal für drei Jahre, frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres bewilligt.
3. Die Altersteilzeit wird bis zum 31.12.2018 befristet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Altersteilzeit nicht nur vereinbart, sondern auch angetreten werden.

Mit dieser Modifikation der Altersteilzeitregelungen sollten im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ca. 240.000 €/ Jahr an Einsparungen erzielt werden. Auf Grund der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses bereits genehmigten Altersteilzeiten konnte eine kurzfristige Mittelabsenkung nicht in Aussicht gestellt werden.

Die tatsächlichen Entwicklungen in den Jahren 2016 bis 2018 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Beamtinnen/Beamte in ATZ		Basiswert Aufwand 2015	tatsächlicher Aufwand ¹	Einsparungen
	zum Stichtag 30.06.	zum Stichtag 31.12			
			€	€	€
2016	56	51	600.000	484.380	115.620
2017	44	39	600.000	400.720	199.280
2018	37	35	600.000	356.340	243.660

Das Einsparziel in Höhe von ca. 240.000 € wird damit 2018 ff. erreicht. Unter den 2016 geänderten Maßgaben zu Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wurden im Jahr 2017 2 Beamten/-innen und im Jahr 2018 6 Beamten/-innen Altersteilzeit bewilligt.

Altersbedingt sind aus dem aktiven Dienst bei der Stadt Münster ausgeschieden bzw. scheiden in den nächsten Jahren durch Erreichen der Altersgrenze aus:

- 2016: 25 Beamte/-innen
- 2017: 30 Beamte/-innen
- 2018: 27 Beamte/-innen
- 2019: 22 Beamte/-innen
- 2020: 17 Beamte/-innen
- 2021: 18 Beamte/-innen
- 2022: 30 Beamte/-innen
- 2023: 38 Beamte/-innen

2. Regelung für die Jahre 2019 und 2020

Für eine Regelung über den 31.12.2018 treten nunmehr immer stärker personalwirtschaftliche Belange in den Vordergrund. Dabei spielen die aktuellen Stellenvermehrungen und die demographische Entwicklung des Personalbestandes eine maßgebliche Rolle.

¹ Zusatzkosten aus der Aufstockung auf 80 % der vormaligen Nettobezüge

Derzeit sind Stellenbesetzungen in verschiedensten Berufsfeldern kritisch einzuschätzen. Das betrifft für Beamtinnen und Beamte insbesondere den Aufgabenbereich der allgemeinen Verwaltung. Hier haben kumulierend die u.a. mit der „Wachsenden Stadt“ verbundenen Stellenausweitungen und zu geringe Ausbildungszahlen früherer Jahre – nicht nur bei der Stadt Münster – und die demographische Situation der Stadt Münster den Arbeitsmarkt zu einem Nachfragemarkt werden lassen. Mit hoher Anstrengung konnte im 4. Quartal 2018 im Aufgabenbereich der allgemeinen Verwaltung der Zustand erreicht werden, dass alle Besetzungsentscheidungen zu offenen Stellen getroffen waren.

Aus den über 250 zusätzlichen Planstellen und befristeten Positionen, die mit dem Stellenplan 2019 beschlossen wurden, entfielen über 70 auf den Aufgabenbereich der allgemeinen Verwaltung. Altersbedingt stehen in diesem Aufgabenbereich folgende Fluktuationen fest:

2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
24	31	32	58	51	196

Altersteilzeit, zumal überwiegend im Blockmodell vereinbart oder bewilligt, führt zu gegenüber der regelmäßigen Altersgrenze vorzeitigen Personalabgängen und erhöht damit grundsätzlich die gegenwärtigen personalwirtschaftlichen Herausforderungen.

Diesem Aspekt entgegen stehen die geringe Zahl nach 2016 neu beantragter und bewilligter Altersteilzeiten von Beamten/-innen und insbesondere die demotivierende Auswirkung einer restriktiven Entscheidung auf den Kreis der Beamten/-innen.

Mit der geringen Zahl neuer Altersteilzeiten aus dem Berichtszeitraum (8 Beamte/-innen in drei Jahren), deren Steigerung auch kurzfristig nicht zu erwarten ist, fällt auch die Belastung der Stellenbesetzungssituation gering aus.

Die Befristung der bisherigen städtischen Regelung, die die durch § 66 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) eingeräumten Möglichkeiten bereits eingeschränkt hat, bedeutet nicht, dass im Anschluss Altersteilzeit für Beamte/-innen ausgeschlossen wird. Eine solche Regelung wäre ggf. aktiv zu treffen. Somit haben auch Beamte/-innen, die nach den bisherigen Regelungen noch nicht für Altersteilzeit in Frage kamen, die Möglichkeit einer Altersteilzeit in ihre Lebensplanung mitaufgenommen. Auf diesen Kreis der Beamten hätte eine noch weiter – möglicherweise bis zur völligen Versagung – einschränkende Regelung unmittelbar negative Auswirkungen. Mittelbar ist dazu auch eine entsprechende Ausstrahlungswirkung auf den altersmäßig noch nicht in Frage kommenden Kreis der Beamten/-innen zu erwarten.

Die Verwaltung schätzt heute die negativen Auswirkungen einer weiteren Begrenzung oder Versagung von Altersteilzeit für Beamte/-innen deutlich höher als die positiven Effekte für die Personalsituation ein. Bei einer möglichen Verkürzung des Bewilligungszeitraums durch Heraufsetzen des Mindestalters, ab dem Altersteilzeit möglich ist, ist zudem zu beachten, dass dadurch schwerbehinderte Beamte/-innen faktisch ausgeschlossen werden könnten. Dieser Personenkreis kann derzeit i.d.R. mit Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Versorgungsabschläge in Ruhestand gehen. Für die nichtschwerbehinderten Beamten/-innen wird sich der Beginn von Altersteilzeit mit dem schrittweisen, jahrgangabhängigen Heraufsetzen der regelmäßigen Altersgrenze gem. 31 Abs. 2 LBG NRW auf das 63. Lebensjahr hinbewegen.

Die Verwaltung schlägt dem Rat – der als oberste Dienstbehörde hier gem. § 66 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 LBG NRW zu entscheiden hat – daher vor, die bis zum 31.12.2018 geltende Regelung um zwei Jahre zu verlängern. Die Befristung orientiert sich zum einen daran, personalwirtschaftlich absehbar reagieren zu können und zum anderen an dem Umstand, dass der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte, der Altersteilzeit für Arbeitnehmer/-innen der Stadt Münster zwingend innerhalb einer Quote von 2,5 Prozent der Arbeitneh-

mer/-innen determiniert, bis zum 31.12.2020 verlängert worden ist. Die Quote i.H.v. 2,5 Prozent für bzw. der Arbeitnehmer/-innen wird seit längerem nicht ausgeschöpft.

Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der Gesamtpersonalrat sind ordnungsgemäß beteiligt worden und haben auf Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zugestimmt bzw. keine gegenteiligen Einwände geäußert.

In Vertretung
gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat